



Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Verein der Freunde von Marienbrunn e.V.
v.d.d. Vorstand
c/o Herrn Gerd Voigt
Am Bogen 6
04277 Leipzig

Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Abteilung: Ost
Sachgebiet: Südost
Sitz: Prager Straße 118 - 122
Zi.: C 2.032
Bearbeiter/in: Herr Schöpp
Telefon: 0341 123 8927
Fax: 0341 123 8917
E-Mail: hartmut.schoepp2@leipzig.de

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen

63-2017-004065-EA-63.42-HSP

Ort, Datum

Leipzig, 05.04.2017

Grundstück: An der Märchenwiese 16a, Leipzig

Kataster: Gemarkung: Connewitz, Flurstück: 1597

Neubau Konsum-Markt "An der Märchenwiese"

Sehr geehrter Herr Voigt, sehr geehrter Herr Börner,

Ihr Schreiben vom 17.03.2017 habe ich erhalten. Ich kann Ihre Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen einer möglichen Neuerrichtung eines Einkaufsmarktes nachvollziehen.

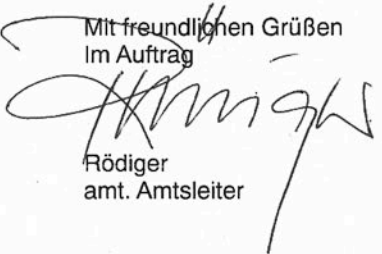
Nach Prüfung unserer Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege als untere Bauaufsichtsbehörde derzeit kein Verfahren zum Um- oder Neubau des von Ihnen genannten Einkaufsmarktes bekannt ist. Auch sind uns die möglichen Planungen zur oben beschriebenen Baumaßnahme nicht bekannt.

Ich kann Ihnen daher leider keine weiteren Auskünfte und Informationen zukommen lassen. Da offensichtlich im Stadtplanungsamt zu diesem Thema Gespräche anhängig sind, werde ich Ihr Schreiben dorthin weiterleiten.

Ich bitte jedoch um Beachtung, dass unser Rechtssystem dem Eigentum einen hohen Wert zumisst. Deshalb sind die Eigentümer eines Grundstücks bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften berechtigt, dieses zu bebauen. Die Zulässigkeit der Bebauung richtet sich nach den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Baugesetzbuch und der Sächsischen Bauordnung.

In der Folge wäre eine beantragte Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Ein Verbot einer nach den o. g. Vorschriften zulässigen Bebauung würde daher einen Eingriff in die Grundrechte des Eigentümers darstellen, der faktisch einer Enteignung gleichkäme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rödiger
amt. Amtsleiter